

Regierungsratsbeschluss

vom 23. September 2008

Nr. 2008/1706

Änderung der Steuerverordnung Nr. 20: Anpassung von Tarifstufen, allgemeinen Abzügen und Sozialabzügen an die Teuerung

1. Ausgangslage

Mit der Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (BGS 614.11. StG) vom 21. Oktober 2007, in Kraft getreten am 1. Januar 2008, sind die Tarifstufen der Einkommenssteuer (§ 44) und einige der betraglich limitierten allgemeinen Abzüge (§ 41) neu festgesetzt worden. § 45 des Gesetzes in der revidierten Fassung verlangt bei jedem Anstieg der Teuerung um 5 % (bisher 7 %), diese Beträge dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise anzupassen (Ausgleich der kalten Progression). Massgebend ist nach § 45 Abs. 2 der Indexstand ein Jahr vor Beginn der Steuerperiode, erstmals am 31. Dezember 2008; die Anpassung erfolgt frühestens auf die Steuerperiode 2010. Damit hat der Gesetzgeber den Zähler für den Ausgleich der kalten Progression quasi wieder auf Null zurückgestellt. Mit der vorliegenden Verordnungsänderung sind Ausgangsbasis und der Zeitpunkt des nächsten Ausgleichs der kalten Progression der veränderten gesetzlichen Grundlage anzupassen.

Von der Gesetzesrevision nicht betroffen waren der Tarif der Erbschafts- und Schenkungssteuer (§ 232) sowie der Steuerfreibetrag bei der Schenkungssteuer (§ 239 Abs. 2), wo die kalte Progression ebenfalls auszugleichen ist, allerdings weiterhin bei einem Anstieg der Teuerung von 7 % (§ 240). Hier erfolgte der letzte Ausgleich der kalten Progression per 1. Januar 2006, mit dem die Teuerung bis Ende 2004 berücksichtigt wurde.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Zu § 1

Mit der Revision des Steuergesetzes, die am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, ergeben sich verschiedene Änderungen beim Ausgleich der kalten Progression. Der Ausgleich erfolgt nicht mehr für alle Steuern beim gleichen Stand der Teuerung, sondern bei einer Teuerung von 5 % bei der Einkommenssteuer und von 7 % bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Bei der Einkommenssteuer hat der Gesetzgeber einen neuen Tarif beschlossen sowie Abzüge neu gestaltet und teilweise erhöht. Aus diesem Grund hat er die Ausgangsbasis für die Anpassung des Tarifs und der Abzüge neu festgelegt. Diesen Änderungen ist Rechnung zu tragen. Wegen der unterschiedlichen Anpassungsintervalle sind neu eigenständige Regelungen in getrennten Absätzen für die Einkommenssteuer einerseits sowie die Erbschafts- und Schenkungssteuer andererseits vorzusehen.

Gemäss § 45 Absatz 2 StG können die Tarife und Abzüge theoretisch (bei einer entsprechenden Teuerung) erstmals per 1. Januar 2010 zwecks Ausgleichs der kalten Progression angepasst werden. Massgebend dafür wäre der Indexstand ein Jahr früher, am 31. Dezember 2008. Ausgangspunkt für die Messung der bis dahin aufgelaufenen Teuerung ist demnach der Stand des Konsumentenpreisindex am 31. Dezember 2007, also der Stand bei Inkrafttreten des neuen Tarifs und der geänderten Abzüge. Dieses neue Ausgangsdatum ist hier festzuhalten. Ausserdem wird die Aufzählung der betragsmässig limitierten Abzüge, die bei einem Ausgleich der kalten Progression anzupassen sind, aktualisiert

2.2 Zu § 5

Hier werden die für die Berechnung des Ausgleichs der kalten Progression massgebenden Indexpunkte festgehalten, wobei wie bisher auf den Landesindex der Konsumentenpreise mit der Basis Mai 2000 abgestellt wird. Für die Einkommenssteuer ist dies der Stand am 31. Dezember 2007 (vgl. Ziffer 2.1) mit 108.0 Punkten, für die Erbschafts- und Schenkungssteuer der Stand am 31. Dezember 2004 (104.2 Punkte), auf dem die letzte Anpassung auf den Beginn des Jahres 2006 beruht (vgl. RRB Nr. 2005/238 vom 25. Januar 2005). Die nächste Anpassung erfolgt bei der Einkommenssteuer bei einem Anstieg um 5 %, frühestens also bei einem Stand von 113.4 Punkten, bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer bei 111.5 Punkten, was einem Anstieg von 7 % entspricht.

3. **Beschluss**

Siehe nächste Seite.

Änderung der Steuerverordnung Nr. 20: Anpassung von Tarifstufen, allgemeinen Abzügen und Sozialabzügen an die Teuerung

RRB Nr. 2008/1706 vom 23. September 2008

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf §§ 45, 118 Absatz 2, 240 und 264 Absatz 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985¹⁾)

beschliesst:

I.

Die Steuerverordnung Nr. 20: Anpassung von Tarifstufen, allgemeinen Abzügen und Sozialabzügen an die Teuerung vom 12. Februar 1996²⁾) wird wie folgt geändert:

§ 1. lautet neu:

§ 1. *Gegenstand der Anpassung*

¹⁾ Der Regierungsrat passt bei jedem Anstieg der Teuerung um 5 % seit dem 31. Dezember 2007 oder seit der letzten Anpassung folgende Beträge dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise an:

- a) die Tarifstufen der Einkommenssteuer (§ 44 Absatz 1 des Gesetzes);
- b) die allgemeinen Abzüge bei der Einkommenssteuer:
 - 1. Abzug vom niedrigeren Erwerbseinkommen, wenn beide Ehegatten unabhängig von einander ein Erwerbseinkommen erzielen (§ 41 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes);
 - 2. Höchstbetrag der Kosten für die Betreuung von Kindern (§ 41 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes);
 - 3. Höchstbeträge der Einlagen, Prämien und Beiträge für Lebensversicherungen, Kranken- und Unfallversicherung (§ 41 Absätze 2 und 3 des Gesetzes);
- c) die Sozialabzüge nach § 43 Absatz 1 des Gesetzes.

²⁾ Der Regierungsrat passt bei jedem Anstieg der Teuerung um 7 % seit der letzten Anpassung folgende Beträge dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise an:

- a) die Tarifstufen der Erbschafts- und Schenkungssteuer (§ 232 in Verbindung mit § 240 des Gesetzes);
- b) den steuerfreien Betrag bei der Schenkungssteuer (§ 239 Absatz 2 des Gesetzes).

§ 5. lautet neu:

§ 5. *Indexstand*

¹⁾ BGS 614.11.

²⁾ GS 93, 870 (BGS 614.159.20).

¹ Der Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Mai 2000 = 100.0 Punkte) stand am 31. Dezember 2004 bei 104.2 Punkten, am 31. Dezember 2007 bei 108.0 Punkten.

² Die nächste Anpassung der Tarifstufen und Abzüge gemäss § 1 Absatz 1 der Verordnung wird vorgenommen, wenn der Indexstand am Ende eines Jahres 113.4 Punkte erreicht oder übersteigt.

³ Bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer wird die nächste Anpassung der Tarifstufen und des steuerfreien Betrages gemäss § 1 Absatz 2 der Verordnung vorgenommen, wenn der Indexstand am Ende eines Jahres 111.5 Punkte erreicht oder übersteigt.

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2009 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

III.

Die geänderte Verordnung wird im ganzen Umfang neu gedruckt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler RRB

Steueramt (20)
Finanzdepartement (2)
Amtschreibereien (6)
Amtschreiberei-Inspektorat
Parlamentsdienste
Fraktionspräsidien (4)
Staatskanzlei (SAN, Einleitung Einspruchsverfahren)
GS
BGS
Drucksachenverwaltung

Veto Nr. 179 Ablauf der Einspruchsfrist: 27. November 2008.

Verteiler gedruckte Verordnung A5-Format nach Ablauf der Einspruchsfrist

Steueramt (150)
Finanzdepartement (2)
Amt für Finanzen
Finanzkontrolle (4)
Staatssteuerregisterführer (125)

Kant. Steuergericht (12)

Amtschreibereien (je 5)

Amtschreiberei-Inspektorat (2)

AIO

Eidg. Steuerverwaltung, Abt. Statistik und Dokumentation (6, Versand durch Steueramt)